

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
AG	<b>Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)</b>	
1	<p><b>Schreiben vom 22.10.2024</b></p> <p>mit Schreiben vom 29.08.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Hemme informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Dafür soll eine gewerbliche Fläche dargestellt bzw. ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich der Dorfstraße und nordöstlich des Sumpferpelwegs in zentraler Lage des Gemeindegebiets nördlich der B5. Der ca. 0,71 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan im östlichen Teilbereich als gemischte Baufläche und im westlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Hemme wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>

1

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p>Hinsichtlich einer bedarfsgerechten gewerblichen Entwicklung am gewählten Standort bestehen <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b>. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde eine Prüfung von alternativen Standorten vorgenommen hat. Das Ergebnis ist nachvollziehbar. Es wird bestätigt, dass <u>Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung nicht entgegenstehen</u>.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b> werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit der Planung einer allgemeinen, uneingeschränkten Gewerbefläche werden deutlich höhere Emissionen (als auf der bisherigen MI-Fläche) möglich. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnnutzung ist daher bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen und darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnnutzung nachgewiesen.</p>
<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)</b>		
2	<p><b>Archäologisches Landesamt SH, 29.08.2024</b></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; unter <b>Pkt. 11</b> der Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt; unter <b>Pkt. 11</b> der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise enthalten.</p>
3	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 30.08.2024</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p>Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> in Verbindung setzen.</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <a href="https://aeschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn">https://aeschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn</a> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	
4	<p><b>WSA Tönning, 04.09.2024</b></p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nicht betroffen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5	<p><b>Handwerkskammer SH, 04.09.2024</b></p> <p>k.A.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>



## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
8	<p><b>Landwirtschaftskammer SH, 20.09.2024</b></p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
9	<p><b>Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, 23.09.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 29.08.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes eines ortsansässigen Betriebes, der sich auf den Handel und die Wartung von Land- und Baumaschinen spezialisiert hat, zu schaffen. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.</p> <p>Ich weise darauf hin, das im Umfeld des Gewerbebetriebes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen sind.</p> <p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass den Planunterlagen zwei unterschiedliche Vorhaben- und Erschließungspläne beiliegen, die zum Teil unterschiedliche Inhalte darstellen. Aus einem der Vorhaben- und Erschließungspläne geht hervor, dass auf dem westlich angrenzenden Grundstück eine Wendeanlage sowie Parkplätze geplant sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum diese Teile des Vorhabens nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Auch die Potenzialfläche zur Erweiterung westlich der Lagerhallen entspricht nicht der durch die Baugrenze umfassten Fläche.</p> <p>Den Planunterlagen ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan beizulegen, der</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnnutzung nachgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlagen werden inhaltlich synchronisiert.</p>

6

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>das Vorhaben eindeutig abbildet. Satzung und Vorhaben- und Erschließungsplan dürfen sich nicht widersprechen.</p> <p>Der Geltungsbereich ist an das Vorhaben anzupassen.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
7 10	<p><b>Kreis Dithmarschen - untere Denkmalschutzbehörde, 23.09.2024</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Denkmal- und Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Hinweise des Archäologischen Landesamtes werden insgesamt berücksichtigt (s. <b>Pkt. 2</b> dieser Tabelle).</p>
11	<p><b>Kreis Dithmarschen – FD Straßenverkehr, 23.09.2024</b></p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p><b>Kreis Dithmarschen - untere Naturschutzbehörde, 23.09.2024</b></p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Hemme bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Bilanzierung</u> Der auf Seite 40 der Begründung vorgenommenen Bilanzierung kann nur teilweise gefolgt werden. Der niedrige anteilige Ausgleichsfaktor von 0,3 wird damit begründet, dass im Plangeltungsbereich bereits große teilweise versiegelte Flächen vorliegen. Auf einem Teil dieser Flächen, der sich auf dem Flurstück 154, Flur 2 der Gemarkung Hemme befindet, fand die Flächenversiegelung zwischen den Jahren 2004 und 2008 statt. Ein Nachweis über eine Kompensation dieses Eingriffs im Außenbereich liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Es wird daher empfohlen, diesen Sachverhalt zu prüfen und diesen Flächenteil ggf. im Rahmen der B-Plan-Aufstellung nachträglich zu bilanzieren. Hierbei sollte die höhere Bedeutung für den Naturhaushalt des im Plangebiet vorliegenden Dwogmarsch-Bodens mit einem Grundwasserstand von weniger als 100 cm unter Flur berücksichtigt werden.</p> <p><u>Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen</u> Es wird begrüßt, dass der Umweltbericht im Vorgriff der Einführung des § 41 a BNatSchG eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung anrät. Die textliche Festsetzung dieser Maßnahme im Text (Teil B) wird empfohlen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG</u> Es wird empfohlen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung für Gebäudebrüter und Bodenbrüter) auf der Grundlage von §</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Bilanzierung entsprechend angepasst, sowohl bzgl. des vorherrschenden Bodentyps mit einer höheren Bedeutung für den Naturhaushalt als auch bzgl. der erfolgten Flächenversiegelung ohne Kompensationsnachweis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Maßnahmen bzgl. der insektenfreundlichen Außenbeleuchtung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen und so rechtlich gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) wird in den Durchführungsvertrag</p>

8

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in Text (Teil B) aufzunehmen. In Hinblick auf die Potenzialflächen zur Erweiterung und mögliche zukünftige Entwicklungen wäre es eventuell ratsam, die Vermeidungsmaßnahmen auf die Gilde der Gehölzbrüter auszuweiten auch wenn nach derzeitigem Stand keine Eingriffe in Gehölze notwendig sind.</p>	<p>aufgenommen und so rechtlich gesichert. Ebenso erfolgt eine Erweiterung um Vermeidungsmaßnahmen für Gehölzfreibrüter.</p>
9	<p><b>13 LBV.SH, 25.09.2024</b></p> <p>Die Plangebiete sind weitestgehend identisch. Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist lediglich um die Straßenverkehrsfläche erweitert. Das Gebiet liegt westlich der „Dorfstraße“ (Landesstraße 156 -L 156-). Die L 156 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich <b>keine Bedenken</b>, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle baulichen Veränderungen an der L 156 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 156 keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</li> <li>2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenden Mindestsichtfelder gern. RAS 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über</li> </ol>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

10

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 156 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 156 nicht gefordert werden.</p> <p>4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 156 geleitet werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
14	<p><b>GM.SH, 27.09.2024</b></p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
15	<p><b>SH.Netz AG, 26.09.2022</b></p> <p>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Auf dem angegebenen Grundstück sind, bis auf die vorhandenen Stromanschlüsse, keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden</p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>
		Der Hinweis wird berücksichtigt; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.



## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	
18	<p><b>IHK, 10.10.2024</b></p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
19	<p><b>AG-29, 10.10.2024</b></p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b>		
20	<p>Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Hinweise vorgetragen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

12

## Aufstellung vBP 4 der Gemeinde Hemme

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<b>Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>	
13	<p><b>21 Amt Heider Umland, 25.09.2024</b></p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 29.08.2024 wurden die Gemeinden Stelle-Wittenwuth und Neuenkirchen als Nachbargemeinden im oben angegebenen Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Gemeinden Stelle-Wittenwuth und Neuenkirchen haben keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzuweisen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
	<p><b>22 Gemeinde Strübbel, 09.10.2024</b></p> <p>im Zuge der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hemme für das Gebiet „Grundstück Dorfstraße 60 a - Fa. TH. Witte Land- &amp; Baumaschinen" haben Sie das Amt Büsum- Wesselburen für die Gemeinde Strübbel gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Strübbel <b>keine Bedenken</b> gegen die beabsichtigte Planung hat.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
	<p><b>23 Gemeinde Karolinenkoog, 17.10.2024</b></p> <p>von Seiten der Gemeinde Karolinenkoog gibt es keine Einwendungen gegen den B Plan.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>